

## **Kostensatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 6 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.03.2007 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenpflicht**

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für die entstehenden Aufwendungen bezüglich des Betriebes der öffentlichen Einrichtung verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

#### **§ 2**

##### **Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft Lisztstraße 25 beträgt pro m<sup>2</sup> zugewiesene Bodenfläche je Kalendermonat **13,06 €** für den sanierten Bereich sowie **9,46 €** für den unsanierten Bereich.  
In den Kosten sind nachfolgend aufgeführte Einzelbeträge enthalten:

|                        | <b>Sanierter Bereich</b>     | <b>Unsanierter Bereich</b>  |
|------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| Grundmiete             | 7,26 €/m <sup>2</sup>        | 3,66 €/m <sup>2</sup>       |
| Betriebskosten         | 1,00 €/m <sup>2</sup>        | 1,00 €/m <sup>2</sup>       |
| Heizkosten             | 2,00 €/m <sup>2</sup>        | 2,00 €/m <sup>2</sup>       |
| Wasserkosten           | 0,50 €/m <sup>2</sup>        | 0,50 €/m <sup>2</sup>       |
| Reinigungskosten       | 0,50 €/m <sup>2</sup>        | 0,50 €/m <sup>2</sup>       |
| Reparaturkosten        | 1,00 €/m <sup>2</sup>        | 1,00 €/m <sup>2</sup>       |
| Kalkulatorische Kosten | 0,80 €/m <sup>2</sup>        | 0,80 €/m <sup>2</sup>       |
| <b>Gesamt</b>          | <b>13,06 €/m<sup>2</sup></b> | <b>9,46 €/m<sup>2</sup></b> |

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung im Nachtschlafraum der Obdachlosenunterkunft Lisztstraße 25 beträgt je Übernachtung pro Person **5,00 €**
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (4) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

### **§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht**

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats. Die Benutzungsgebühr beim kurzfristigen Aufenthalt im Nachtsyl in der Lisztstraße 25 ist täglich fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 31.05.2016

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister (Siegel)

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 30.05.2016, Beschluss-Nr. 120/2016, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31.05.2016, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 31.05.2016

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister (Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 16/2016 vom 02.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) tritt zum 03.06.2016 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 02.06.2016

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)